

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mitteilungen, Angaben und Erhebungen zu Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

Vorblatt

A. Problem und Ziel

Nach § 34 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz gehört es zu den Aufgaben der Pflanzenschutzdienste der Länder über das Auftreten und die Verbreitung von Schadorganismen zu berichten. Das Pflanzenschutzgesetz enthält jedoch keine näheren Angaben über Art und Umfang der Berichterstattung. Es ist daher sinnvoll, diese Punkte in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift festzulegen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse verpflichtet ist, über das Auftreten bestimmter Schadorganismen zu berichten. Es muss also sichergestellt sein, dass die benötigten Informationen auf Bundesebene verfügbar sind. Ebenfalls ist es erforderlich, frühzeitig über das Auftreten neuer oder potentiell gefährlicher Schadorganismen unterrichtet zu sein. Schadorganismen können auch bei der Untersuchung von Warensendungen oder bei sonstigen Untersuchungen festgestellt werden. Es ist daher klar zustellen, dass auch diese Fälle ein Auftreten von Schadorganismen sind.

Andererseits sind viele Schadorganismen bereits in Deutschland verbreitet. Ein Bericht über jedes erneute Auftreten ist nicht erforderlich. Mit einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift können die Länder von fachlich nicht erforderlichen Meldungen entlastet werden.

Die Aufgaben nach Artikel 16 der Richtlinie 2000/29/EG wurden der Biologischen Bundesanstalt für Land und Forstwirtschaft durch § 14b der Pflanzenbeschauverordnung übertragen. Zur Vereinfachung des Verfahrens sollen die Berichte der Länder daher direkt gegenüber der Biologischen Bundesanstalt erfolgen.

Beim Auftreten von Schadorganismen sind auch bestimmte Untersuchungen und Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 10 Pflanzenschutzgesetz wirkt die Biologische Bundesanstalt an Bekämpfungsmaßnahmen mit. Die Form der Zusammenarbeit ist zu konkretisieren.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift werden einerseits die Berichtspflichten der Länder konkretisiert und auf bestimmte Schadorganismen bzw. Ereignisse beschränkt. Zum anderen wird festgelegt, dass unmittelbar gegenüber der Biologischen Bundesanstalt zu berichten ist und die Art und Weise der Berichterstattung festgelegt. Ebenfalls konkretisiert wird die Zusammenarbeit der Länder und der Biologischen Bundesanstalt bei der Bekämpfung von Schadorganismen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

keine

2. Vollzugsaufwand

Da die Allgemeine Verwaltungsvorschrift nur bereits bestehende Aufgaben konkretisiert, sind Mehrausgaben nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bekanntmachung
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mitteilungen, Angaben und Erhebungen zu
Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
vom 31. Januar 2007

Bundesanzeiger vom 6. Februar 2007, Jahrgang 59, Nr. 25, S. 129

Nach Artikel 84 Abs. 2 und Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift konkretisiert

1. die Berichterstattung der Länder gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 4 des Pflanzenschutzgesetzes sowie
2. die Mitwirkung der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt) an Maßnahmen der Länder zur Verhinderung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes.

§ 2

Berichterstattung

(1) Die Pflicht zur Berichterstattung nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 des Pflanzenschutzgesetzes bezieht sich für das jeweilige Land auf das erstmalige Auftreten, das Wiederauftreten nach Bekämpfungsmaßnahmen oder die Verbreitung von Schadorganismen, die eine der folgenden Voraussetzung erfüllen (meldepflichtige Schadorganismen):

1. Schadorganismen im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanze und Pflanzenerzeugnisse vom 8. Mai 2000 (ABl. EG Nr. L 169 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.
2. sonstige Schadorganismen, die die in Anlage 1 festgelegten Merkmale erfüllen.

(2) Ein Auftreten von Schadorganismen liegt auch dann vor, wenn bei einer Untersuchung von Sendungen oder einer sonstigen Untersuchung Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse festgestellt werden.

§ 3

Art und Umfang der Mitteilungen

(1) Spätestens am zweiten Arbeitstag nach der Beanstandung unterrichten die zuständigen Behörden die Biologische Bundesanstalt über:

1. Beanstandungen bei Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen aus einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist (Drittland), wenn die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet worden ist, eine Quarantänemaßnahme auferlegt,

die Entfernung des Befallsgegenstand aus der Sendung oder die Behandlung der Ware angeordnet worden ist,

2. Beanstandungen bei Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Land, mit dem besondere zwischenstaatliche Vereinbarungen oder Abkommen der Europäischen Gemeinschaft bestehen, wenn die Sendung nicht von einem Pflanzenpass nach § 13c oder 13j der Pflanzenbeschauverordnung begleitet gewesen ist oder Maßnahmen nach § 13g der Pflanzenbeschauverordnung angeordnet worden sind.

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten die Biologische Bundesanstalt unverzüglich über:

1. das Erstaufreten oder den begründeten Verdacht des Erstaufretens von meldepflichtigen Schadorganismen,
2. die Durchführung der Maßnahmen zur Verhinderung der Gefahr ihrer Einschleppung oder Ausbreitung sowie über den Erfolg dieser Maßnahmen,
3. Ausnahmen, die nach § 14 Abs. 1 oder 2 oder § 14a Abs. 1 der Pflanzenbeschauverordnung genehmigt worden sind.

(3) Mitteilungen nach Absatz 1 erfolgen anhand des Formblattes des Anhangs der Richtlinie 94/3/EC vom 21. Januar 1994 über ein Verfahren zur Meldung der Beanstandung einer Sendung oder eines Schadorganismus, die aus einem Drittland stammen und eine unmittelbare Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellen (ABI. EG Nr. L 32 S. 37) in der jeweils geltenden Fassung. Die Mitteilungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 erfolgen, auch auf elektronischem Weg unter Verwendung des in Anlage 2 festgelegten Formblattes. Mitteilungen nach Absatz 2 Nr. 3 erfolgen durch Übersendung einer Kopie der jeweiligen Genehmigung.

(4) Über die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 hinausgehende Informationen werden auf Anforderung der Biologischen Bundesanstalt bereitgestellt.

(5) Die Biologische Bundesanstalt informiert die zuständigen Behörden der Länder über Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2. Diese Information kann auch in zusammengefasster Form erfolgen.

§ 4

Untersuchung

(1) Besteht auf Grund von Meldungen nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1, auf Grund wissenschaftlicher Veröffentlichung oder auf Grund von Informationen über das Auftreten und die Verbreitung von Schadorganismen im Ausland Anlass zu der Vermutung, dass bestimmte meldepflichtige Schadorganismen im Sinn des § 2 Abs. 1 in Deutschland auftreten, sind von den zuständigen Behörden unter Mitwirkung der Biologischen Bundesanstalt Untersuchungen zum Auftreten solcher Schadorganismen durchzuführen.

(2) Die Mitwirkung der Biologischen Bundesanstalt nach § 1 Nr. 2 beinhaltet insbesondere die Bereitstellung von Fachinformationen zur Kontrolle und zu Erhebungen einschließlich Probenahme sowie zum Nachweis des Schadorganismus, einschließlich Information über Methoden, Zusammenarbeit der Labore und Sicherstellung von Referenzfunktionen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 31. Januar 2007

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela M e r k e l

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst S e e h o f e r

Anlage 1

Merkmale von Schadorganismen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2

Schadorganismen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind:

1. Schadorganismen, gegen die die Kommission der Europäischen Union Notmaßnahmen vorbereitet oder ergriffen hat,
2. Schadorganismen, die in einer von der Europäischen Pflanzenschutzorganisation (EPPO) im Internet unter www.eppo.org veröffentlichten Warnliste oder Aktionsliste aufgeführt sind,
3. andere als in den Nummern 1 und 2 genannte Schadorganismen, von denen anzunehmen ist, dass sie sich in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausbreiten oder etablieren können und dort Schäden an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen bewirken können, oder
4. Schadorganismen im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 2000/29/EG, die erstmalig in Verbindung mit einer bisher nicht bekannten Wirtspflanzenart auftreten.

**Meldung nach Artikel 16 der Richtlinie 2000/29/EG
über das Auftreten eines Schadorganismus in Deutschland**

<p>1 Schadorganismus</p> <p>1a Art (ggf. Gattung): <input type="checkbox"/> gelistet <input type="checkbox"/> nicht gelistet</p> <p>1b Beobachtete Symptome:</p> <p>1c Methode zur Identifizierung: <input type="checkbox"/> Visuell <input type="checkbox"/> Mikroskopisch <input type="checkbox"/> Labortest (spezifizieren)</p> <p>1d Datum der Identifizierung:</p>	<p>2 Ort und Datum des Auftretens (PLZ) Ort (Ortsteil / Gemarkung,.....):</p> <p><input type="checkbox"/> Betrieb <input type="checkbox"/> Privat <input type="checkbox"/> Öffentl. Grün <input type="checkbox"/> Wald/Sonstige¹</p> <p>Name des Betriebs²: Betrieb ist <input type="checkbox"/> registriert <input type="checkbox"/> nicht registriert</p> <p>Auftreten an <input type="checkbox"/> nicht passpflichtigen Pflanzen <input type="checkbox"/> Fruchtproduktion <input type="checkbox"/> Zur Endabgabe <input type="checkbox"/> passpflichtigen Pflanzen <input type="checkbox"/> Freiland <input type="checkbox"/> Unter Glas</p> <p>Datum amtl. Feststellg. v. Symptomen: Vermutetes Auftreten seit:</p>
<p>3 Befallene Pflanzen³</p> <p>3a Bot. Name, ggf. Sorte / Gegenstand 3d Bestandesgröße/Partie der betroffenen Pflanzen:</p> <p>3b Befallener Pflanzenteil</p> <p>3e Anzahl oder Anteil befallener Pflanzen am Bestand:</p> <p>3c Befallsstärke (bezogen auf Pflanze):</p>	
<p>4 Befallsursprung</p> <p><input type="checkbox"/> Unbekannt <input type="checkbox"/> Vermutl. durch zugeführte Pflanzen/ Befallsgegenstände: <input type="checkbox"/> Vermutlich durch natürlichen Zuflug bzw. Übertragung</p>	<p>5 Herkunft/Ursprung des Pflanzenmaterials</p> <p><input type="checkbox"/> Eigenproduktion <input type="checkbox"/> Zukauf aus: <input type="checkbox"/> DE (Bundesland): (Zust. PSD bitte benachrichtigen) <input type="checkbox"/> EU-MS: <input type="checkbox"/> Drittland:</p> <p>Lieferdatum: Beigefügt ist: (Kopien der Dokumente zur Identifizierung der Sendung (z.B. Pflanzenpass, PGZ, Lieferschein, Etikett, etc.)</p>
<p>6 Maßnahmen</p> <p>6a Bestand/Partie: <input type="checkbox"/> Behandlung <input type="checkbox"/> Quarantäne seit: <input type="checkbox"/> Beschränkte Vermarktung <input type="checkbox"/> Verarbeitung <input type="checkbox"/> Vernichtung <input type="checkbox"/> Sonstige (spezifizieren): Erläuterungen:</p> <p>6b Weitere Auflagen:</p>	<p>7 Bemerkungen</p> <p>8 Für die Meldung verantwortliche Stelle</p> <p>8a Amtliche Stelle: 8b Zuständige Person: 8c Datum:</p>

¹ Sonstiges z. B. Nichtkulturland

² Angabe des Betriebes ist freigestellt

³ „Pflanze“ schließt hier alle möglichen Befallsgegenstände wie z. B. Holzverpackungen ein